

176/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits und Genossen vom 9. Dezember 1999, Nr. 141/J, betreffend „Unschuldig in den Bankrott“, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass einer Bekanntgabe der in einem Abgabenverfahren festzustellenden, einen Abgabepflichtigen betreffenden Umstände und Verhältnisse die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgaben - ordnung (BAO) entgegensteht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die gestellten Fragen nur insoweit beantworten kann, als dabei diese Geheimhaltungspflicht gewahrt wird.

Zu 1.:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Abgabenbehörden gemäß § 114 BAO unter anderem darüber zu wachen haben, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Gemäß § 115 BAO müssen sie von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. Die diesbezüglichen Verfahren, zu denen auch die Betriebsprüfung gehört, dienen der Ermittlung der abgabenrechtlich relevanten Sachverhalte und der Festsetzung der Abgaben. Sie sind strikt von den Finanzstrafverfahren zu trennen, in denen das finanzstrafrechtlich

relevante Verhalten untersucht wird. Es ist daher durchaus möglich, dass in einem Finanzstrafverfahren kein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann, obwohl in dem zu Grunde liegenden Abgabenverfahren eine Schätzung gemäß § 184 BAO erfolgte, die sogar vom Verwaltungsgerichtshof überprüft und sowohl hinsichtlich der Schätzungsberichtigung, als auch der Schätzungsmethode und des Schätzungsergebnisses als rechtmäßig bestätigte wurde.

Aus dem Umstand, dass in einem Finanzstrafverfahren kein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden konnte, kann daher nicht rückgeschlossen werden, dass die vom Unternehmen erklärten Besteuerungsgrundlagen richtig und vollständig waren.

Zu 2.:

Die Abgabenbehörde hat gemäß § 184 BAO die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen, soweit sie diese - etwa auf Grund fehlender Aufzeichnungen - nicht ermitteln oder berechnen kann. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Schätzungen sind im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch dann vorzunehmen, wenn sie keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit aufweisen. Es besteht allerdings die Verpflichtung, mit der Schätzung so nahe als möglich an die wahren Besteuerungsgrundlagen heranzukommen.

Würde man die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit als Kriterium für die Schätzungsbefugnis wählen, so wären jene Unternehmer, die ihre abgabenrechtliche Offenlegungs- und Wahrheitspflicht am gröbsten verletzen, am meisten begünstigt, da jemand, der überhaupt keine Aufzeichnungen führt, nach diesem Kriterium kaum mit einer Abgabennachforderung zu rechnen hätte.

Zu 3.:

Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit, ein Abgabenverfahren, dessen Richtigkeit von einem Höchstgericht bestätigt wurde, nachträglich abzuändern. Außerdem führt auch die Feststellung in einem Finanzstrafverfahren, dass jemand nicht vorsätzlich gehandelt hat, zu einen geänderten Abgabenbescheiden.